

89 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

G e s e k

vom

betreffend

die Einhebung der inneren Abgaben und Lizenzgebühren für eingeführte Verbrauchssteuergegenstände und Gegenstände des Staatsmonopols.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Für Verbrauchssteuergegenstände und Gegenstände des Staatsmonopols, die nach Deutschösterreich in den freien Verkehr eingeführt werden, sind die inneren Abgaben und Lizenzgebühren vom Empfänger der Ware im Zeitpunkte des Bezuges nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung zu entrichten, insoweit nicht die Einhebung der Abgaben und Lizenzgebühren für Deutschösterreich auf Grund schon bestehender gesetzlicher Bestimmungen oder die Überweisung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung Platz greift.

§ 2.

Die Anordnungen des § 1 haben auf jene Waren, zu deren Herstellung verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände verwendet werden, soweit Anwendung zu finden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Die aus der früheren Zeit stammenden geltenden gesetzlichen Normen bieten — nach ihrem Wortlauten — zur Einhebung einer inneren Verbrauchsabgabe, bezüglichweise der Lizenzgebühr bei Monopolsgegenständen für nicht aus der inländischen Erzeugung stammende Waren nur insoweit die Handhabe, als die Einfuhr über die Zolllinie stattfindet.

Es liegt in der Natur der Verbrauchsbesteuerung, daß durch die Verbrauchssteuer der gesamte Verbrauch ohne Rücksicht auf die Herkunft der Ware getroffen werden soll. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist ebenso sehr aus staatsfinanziellen Gründen, wie zum Zwecke der Vermeidung einer Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse zuungunsten der einheimischen Produktion geboten.

Bezüglich der Bier- und Branntweinsteuer, ferner bezüglich der neueingeführten Weinsteuer und der Mineralwassersteuer ist in den jüngst zustande gekommenen Steuergesetzen die Einhebung der inneren Abgabe für die nach Deutschösterreich eingeführten Steuergegenstände ohne Beschränkung auf die Einfuhr über die Zolllinie ausdrücklich vorgesehen. Dagegen fehlt hinsichtlich der übrigen Verzehrungssteuern und der Monopolsgegenstände eine ausdrückliche Anordnung und es mag immerhin bezweifelt werden, ob das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz eine ausreichende Grundlage für die Besteuerung der aus den Nationalstaaten eingeführten Steuergegenstände bilden kann.

Der vorstehende Gesetzentwurf soll in dieser Frage völlige Klarheit schaffen, wobei aber zu Recht bestehende Abmachungen bezüglich der Steuerüberweisung, wie dies im Verkehr mit Ungarn der Fall ist, nicht berührt werden und außerdem die Schaffung neuer solcher Vereinbarungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden soll.
